



Zahlungsverfügung für den Todesfall:

Kollektivvertrag Nr.:

Versicherungs-Nr.:

Versicherungsnehmer:

versicherte Person:

Für den Todesfall besteht folgende Zahlungsverfügung:

Im Todesfall ist die Versicherungsleistung in nachfolgender Rangfolge zu zahlen an:

- den überlebenden Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war, bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG,
- den überlebenden Lebenspartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft gelebt hat, vorausgesetzt, die versicherte Person hat diesen Lebenspartner der AXA Lebensversicherung AG vor Eintritt des Versicherungsfalles schriftlich benannt (Name, Anschrift und Geburtsdatum). Unter einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft ist ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung zu verstehen.

Sind keine Hinterbliebenen i. S. der o. g. Zahlungsverfügung vorhanden, so wird ein Sterbegeld in Höhe der nach dem jeweiligen Tarif zur Verfügung stehenden Todesfallleistung, maximal jedoch 8.000 EUR, an die Erben ausgezahlt, sofern die versicherte Person der AXA Lebensversicherung AG vor Eintritt des Versicherungsfalles hierfür keine andere Person schriftlich benannt hat.

Die versicherte Person ist für die Leistung aus der Direktversicherung bezugsberechtigt. Das verfügte Bezugsrecht ergibt sich aus den Versicherungsunterlagen. Unter Kenntnisnahme und Beachtung der oben dargestellten Reihenfolgender Zahlungsverfügung im Todesfall soll folgende Eintragung erfolgen:

Als Lebenspartner im Sinne des Buchstaben c) wird benannt:

Name

Vorname

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort:

Geburtstag

Der Eintrag als begünstigte Person kann nur erfolgen, wenn der AXA Lebensversicherung AG die gemeinsame Haushaltsführung glaubhaft nachgewiesen wird. Eine Änderung der Lebenspartnerschaft der versicherten Person ist gegenüber der AXA Lebensversicherung AG unverzüglich anzuzeigen. Im Nachhinein auftretende Unklarheiten können auch bei einer erfolgten Eintragung zu einer Nichtberücksichtigung in der Rangfolge führen.

Wichtiger Hinweis: Eine Zahlung an den Lebenspartner im Sinne des Buchstabens c) der Rangfolge der Zahlungsverfügung für den Todesfall wird nur dann erfolgen, wenn es im Todeszeitpunkt keinen Ehegatten oder Lebensgefährten gem. Buchstabe a) gibt oder keine Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG vorhanden sind. Diese Zahlungsverfügung ändert nichts an einer für Zusatzversicherungen getroffenen Verfügung. Diese ist hiervon unabhängig. Etwaige Leistungen aus Zusatzversicherungen stehen der mitversicherten Person zu.

Als Empfänger für das Sterbegeld wird benannt:

Name

Vorname

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort:

Geburtstag

Wichtiger Hinweis: Ein Sterbegeld wird nur dann ausgezahlt, wenn es zum Todeszeitpunkt keinen Ehegatten oder Lebensgefährten gibt oder keine Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG vorhanden sind.

Arbeitnehmer/Versicherte Person

Arbeitgeber/Versicherungsnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel

AXA Lebensversicherung AG

Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln · Postanschrift: 51172 Köln
Internet: www.AXA.de

Sitz der Gesellschaft: Köln · Handelsregister Köln HR B Nr. 271
USt-Ident-Nr. DE 122786679

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Antimo Perretta;
Vorstand: Dr. Alexander Vollert, Vorsitzender; Dr. Patrick Dahmen,
Dr. Nils Kaschner, Dr. Stefan Lemke, Jens Warkentin.

